

Satzung

Antragsteller*innen:

Tagesordnungspunkt: 1. Begrüßung, Formalia und Genehmigung der Tagesordnung

Satzungstext

1 § 1 Name und Sitz

- 2 1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Münster sind der Kreisverband (KV) der Partei BÜNDNIS 90/
3 DIE
4 GRÜNEN im Landesverband Nordrhein-Westfalen.
- 5 2. Die Zusatzbezeichnung lautet „GAL“ als Kurzform für „Grüne Alternative Liste“.
- 6 3. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/GAL Münster verwenden die Zusatzbezeichnung „GAL“
7 ausschließlich
8 auf kommunalpolitischer Ebene.
- 9 4. Sitz ist Münster/Westfalen.

8 § 2 Mitgliedschaft

- 9 1. Mitglied des Kreisverbandes Münster kann werden, wer keiner anderen im Gebiet der
10 Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei oder konkurrierenden
11 Wähler*innenvereinigung
12 angehört und sich zu den Grundsätzen und dem Programm der Partei bekennt. Die
13 deutsche
14 Staatsbürgerschaft ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.
- 15 2. Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
16 Kreisverband Münster gleichzeitig Mitglied in der GRÜNEN JUGEND Nordrhein-Westfalen.
17 Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber dem Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE
18 GRÜNEN schriftlich erklärt werden.
- 19 3. Die Beitrittserklärung soll schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der
20 Vorstand. Wird eine Aufnahme abgelehnt, hat der Vorstand dies schriftlich gegenüber
21 dem*der Bewerber*in zu begründen und der nächsten Mitgliederversammlung (MV)
22 mitzuteilen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann bei einer MV Einspruch
23 eingelegt werden. Die MV entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 24 4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums.
- 25 5. Mitglieder leisten Beiträge gemäß den Beschlüssen der MV.
- 26 6. Die Mitgliedschaft endet durch schriftlichen Austritt, Ausschluss, durch Kandidatur
27 auf einer konkurrierenden Liste oder Tod. Über den Ausschluss entscheidet der
28 Vorstand.
7. Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach Fälligkeit keinen oder keinen den
Beschlüssen der MV entsprechenden Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach

29 Zustellung der zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten
30 Mahnung hingewiesen werden.

31 8. Personen, die ohne Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu sein,
32 gleichberechtigt im Kreisverband BÜNDNIS90/DIEGRÜNEN/GAL mitarbeiten wollen,
können
33 gegenüber dem Vorstand ihren Beitritt zu der kommunalen Vereinigung GAL erklären.
34 Diese ist eine Einrichtung des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/GAL. Mitglieder
35 der GAL haben dieselben Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder des Kreisverbandes,
36 sofern diese nicht aus Gründen der Satzung der Bundespartei oder des Landesverbandes
37 bzw. des Parteiengesetzes Mitgliedern der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
38 vorbehalten bleiben müssen und sofern diese Satzung nicht abweichende Bestimmungen
39 enthält. Sie haben insbesondere denselben Beitrag zu zahlen.

40 § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

41 1. Jedes Mitglied hat das Recht:

- 42 a. An der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/GAL in der
43 üblichen
Weise, z. B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken.
- 44 b. An überörtlichen Delegiertenversammlungen als Gast teilzunehmen.
- 45 c. Im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von
46 Kandidat*innen
mitzuwirken.
- 47 d. Sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben.
- 48 e. Innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/GAL das aktive und passive
49 Wahlrecht
auszuüben.

50 2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- 51 a. Den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die satzungsgemäß
52 gefassten
Beschlüsse der Partei anzuerkennen.
- 53 b. Seinen Beitrag regelmäßig zu entrichten.
- 54 c. Kommunale Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/GAL im
Kreisverband
55 leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Mandatsbeiträge
an den
56 Kreisverband. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung
57 beschlossen.

58 § 4 Kaktus – Grüne Jugend Münster

59 1. Der Kaktus – Grüne Jugend Münster ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS
60 90/DIE GRÜNEN/ GAL Münster. Sie ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit

61 der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei
62 einzusetzen und die besonderen Interessen des Kaktus – Grüne Jugend Münster in den
63 Organen der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/GAL Münster zu vertreten, um an der
64 politischen Willensbildung mitzuwirken.

65 2. Der Kaktus – Grüne Jugend Münster organisiert seine Arbeit autonom und hat Personal-,
66 Programm-, Satzungs- und Finanzautonomie. Er wird in seiner Arbeit politisch,
67 organisatorisch und finanziell unterstützt. Das Programm, die Satzung und die
68 Verwendung der finanziellen Mittel dürfen dem Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE
69 GRÜNEN
und dem Parteiengesetz nicht widersprechen.

70 Der Kaktus – Grüne Jugend Münster hat das Recht, Anträge an den Vorstand und die
71 Mitgliederversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/GAL Münster zu stellen.

72 § 5 Organe und Öffentlichkeit

73 Organe des KV sind:

74 1. Die Mitgliederversammlung (MV). Die MV tagt öffentlich, zwei Drittel der anwesenden
75 Mitglieder können den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.

76 2. Der Vorstand: Der Vorstand tagt mitgliederöffentlich, außer bei Beratungen und
77 Entscheidungen zu Personalangelegenheiten. Er kann die allgemeine Öffentlichkeit
78 herstellen.

79 3. Die MV kann Geschäftsordnungen beschließen, die für die jeweiligen Organe des
80 Kreisverbandes verbindlich sind. Die MV erlässt eine Kreisschiedsgerichtsordnung.

81 § 6 Die Mitgliederversammlung

82 1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist oberstes beschlussfassendes Organ des KV, ihre
83 Beschlüsse können nur durch sie selbst oder durch Urabstimmung aufgehoben werden.

84 a. Die Mitgliederversammlung tritt grundsätzlich als Versammlung an dem in
85 der
86 Einladung genannten Ort zusammen. Davon abweichend kann die
87 Mitgliederversammlung als Videokonferenz durchgeführt werden, wenn dies
88 aus
Gründen des Infektionsschutzes und der Pandemiebekämpfung geboten ist;
die
Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

89 b. Der Vorstand stellt sicher, dass möglichst viele Mitglieder die Möglichkeit
90 haben, an einer Mitgliederversammlung, die als Videokonferenz durchgeführt
wird,

- 91 teilzunehmen; dazu gehört insbesondere, dass auch die Einwahl per Telefon
92 technisch möglich sein muss.
- 93 2. Die Einberufung der MV erfolgt zwei Wochen vorher per Post oder E-Mail an alle
94 Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte. In dringenden Fällen kann die
95 Ladefrist bis auf drei Tage verkürzt werden oder die Tagesordnung einer bereits
96 einberufenen MV geändert werden.
- 97 3. Der Vorstand ist verpflichtet, auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der Mitglieder
98 eine MV einzuberufen.
- 99 4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes, bei kommunalen Belangen auch
100 Mitglieder der GAL.
- 101 5. Zu den Aufgaben der MV gehören:
- 102 a. Die Wahl des Vorstands und seine Entlastung.
- 103 b. Beschluss über den jährlichen Haushalt.
- 104 c. Die Wahl aller Kandidaten*innen und der Vertreter*innen sowie aller
105 Delegierten
106 und der Mitglieder des Schiedsgerichtes. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte
107 der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Das Weitere regelt die
Geschäftsordnung der MV.
- 108 d. Die Enthebung von Ämtern.
- 109 e. Beschlussfassung über Satzung und Kreisschiedsgerichtsordnung mit
110 Zweidrittelmehrheit.
- 111 f. Beschlussfassung über das Programm und die Beiträge der Mitglieder und
112 Mandatsträger*innen mit einfacher Mehrheit.
- 113 g. Die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen (4b) findet sinngemäß Anwendung.
- 114 6. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit einer Eingangsfrist von 21 Tagen vor der
115 Versammlung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand leitet die Anträge umgehend
116 weiter. Später zu neuen Gegenständen gestellte Anträge können nur mit der Zustimmung
117 der Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden. Dringlichkeitsanträge sowie
118 Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich zugelassener
119 Anträge können jederzeit gestellt werden. Diese Fristen gelten nicht für Versammlungen
120 mit verkürzter Einladungsfrist.
- 121 7. Die Ergebnisse der MV werden schriftlich festgehalten.

122 § 7 Der Vorstand

- 123 1. Der Vorstand vertritt die Partei nach innen und außen. Er führt deren Geschäfte auf
124 der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane. In aktuellen politischen Fragen
125 übernimmt der Vorstand die Initiative, bis die Mitgliederversammlung ihm durch ihre
126 Beschlüsse jeweils Richtlinien gibt.
- 127 2. Dem Vorstand gehören an:
128 a) zwei gleichberechtigte Vorstandssprecher*innen,
129 b) die*der Schatzmeister*in,
130 c) die*der politische Geschäftsführer*in
131 d) sowie weitere vier Mitglieder.
- 132 3. Die beiden Sprecher*innen bilden gemeinsam mit der*dem politischen Geschäftsführer*in
133 und der*dem Schatzmeister*in den geschäftsführenden Vorstand, der den Kreisverband
134 mit
135 jeweils zwei Personen gemäß § 26 BGB vertritt. Der*die Schatzmeister*in und der*die
136 politische Geschäftsführer*in vertreten sich gegenseitig.
- 137 4. Für die Besetzung des Vorstands insgesamt sowie der Sprecher*innenpositionen und des
138 geschäftsführenden Vorstands gilt das Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
Zudem
139 soll sich im Vorstand die gesellschaftliche Vielfalt abbilden.
- 140 5. Die Kreismitgliederversammlung wählt aus den gewählten Mitgliedern des
Kreisvorstandes
141 eine frauenpolitische Sprecherin sowie eine*n queerpolitische*n Sprecher*in.
- 142 6. Die besonderen Zuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder nach den vorstehenden
Absätzen berühren nicht die Verantwortung des Gesamtvorstandes.
- 143 7. Im Kreisvorstand dürfen insgesamt nicht mehr als drei Mitglieder zugleich Mitglied im
144 Rat der Stadt Münster oder Abgeordnete im Landtag von Nordrhein-Westfalen, im
145 deutschen Bundestag und im Europäischen Parlament sein. Diese höchstens drei
146 Mitglieder dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören und sie dürfen nicht
147 Mitglied im Vorstand der Grünen Ratsfraktion sein. Werden Mitglieder des Vorstands in
148 der laufenden Amtsperiode in den Rat der Stadt Münster gewählt oder erlangen sie durch
149 Nachrücken ein solches Mandat und wird dadurch die zulässige Anzahl der
150 Mandatsträger*innen überschritten, so haben sie ihr Amt im Kreisvorstand oder ihr
151 Mandat innerhalb einer Übergangsfrist von drei Monaten niederzulegen.
- 152 8. Die im Vorstand vertretenen Frauen haben gemeinsam ein Vetorecht.

153 § 8 Wahl des Vorstands

- 154 1. Der Vorstand wird von der MV auf zwei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.
155 Die Wahl wird schriftlich und geheim durchgeführt.
- 156 2. Der Vorstand ist der MV gegenüber rechenschaftspflichtig und weisungsgebunden.
- 157 3. Jedes einzelne Mitglied des Vorstands oder auch der gesamte Vorstand kann jederzeit
158 durch eine satzungsgemäß einberufene MV abgewählt werden.
- 159 4. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Das weitere
160 regelt die Geschäftsordnung der MV.
- 161 5. Eine Person kann dem Vorstand in höchstens fünf aufeinanderfolgenden Wahlperioden
162 angehören. Wer dem Vorstand bereits fünf Wahlperioden angehört, kann nicht für eine
163 weitere Wahlperiode gewählt werden. Nach Unterbrechung der Vorstandstätigkeit in
164 Länge
165 von mindestens einer ganzen Wahlperiode ist die Wahl in ein Vorstandsamt erneut
möglich.
- 166 6. Nach Ende der Amtszeit bleibt der alte Vorstand bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im
167 Amt.
- 168 7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

169 § 9 Kreisschiedsgericht

- 170 1. Das Kreisschiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die für zwei Jahre gewählt
171 werden, sowie ggf. aus zwei Beisitzenden, die von den Stadtteilen paritätisch benannt
172 werden. Die gewählten Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen kein weiteres Parteiamt
173 bekleiden oder in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur
174 Partei stehen. Das Nähere regelt die Kreisschiedsgerichtsordnung.
- 175 2. Das Kreisschiedsgericht tagt nicht öffentlich; es kann auf Antrag die
176 Mitgliederöffentlichkeit herstellen, wenn alle Beteiligten spätestens eine Woche vor
177 dem Verhandlungstermin informiert worden sind.
- 178 3. Gegen die Beschlüsse des Kreisschiedsgerichtes können die Betroffenen Berufung beim
179 Schiedsgericht des nächst höheren Gebietsverbandes einlegen.

180 § 10 Geschlechterparität

- 181 1. Der Vorstand, die Plätze der ständigen Mitglieder des Kreisschiedsgerichts, die
182 Vertretung des KV im Landesparteirat, im Bezirksrat, sowie die Liste der
183 Kandidat*innen zur Kommunalwahl sowie die Delegiertenlisten für Landes- und
184 Bundesversammlungen sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen.
- 185 2. Finden sich nicht genug Kandidatinnen, um die Frauenplätze zu besetzen, bzw. werden
186 nicht genug Frauen gewählt, so sind die betreffenden Plätze bis zur späteren Nachwahl
187 freizuhalten. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden
188 Frauen. Das Nähere regelt das Frauenstatut des Landesverbandes, das entsprechend
189 Anwendung findet.
- 190 3. Frauen im Sinne dieser Satzung sind alle, die sich selbst als Frauen definieren.

191 § 11 Rechenschaftsbericht über Finanzen

- 192 1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/GAL Münster legen dem Landesverband NRW jährlich bis zum
193 31.03.
194 Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und Ausgaben nach den Bestimmungen
des
195 § 24 des Parteiengesetzes ab.
- 195 2. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Kassenführung des KV verantwortlich und
196 gewährleistet, dass die zum Erteilen eines Prüfungsvermerks für den
197 Rechenschaftsbericht der Partei nach § 29 f PartG vorgeschriebenen Stichproben möglich
198 sind.
- 199 3. Die Kassenprüfer*innen kontrollieren die Kassenführung des Vorstands und legen der MV
200 gegenüber jährlich Rechenschaft ab.

201 § 12 Urabstimmung

202 In Satzungs- und Grundsatzfragen kann auf Beschluss der MV oder auf Antrag eines Viertels
203 der Mitglieder eine schriftliche Urabstimmung bei allen Mitgliedern durchgeführt werden.

204 § 13 Ortsverbände

- 205 1. Ortsverbände können auf Initiative von mindestens sieben Mitgliedern gegründet werden.
- 206 2. Die Ortsverbände werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung anerkannt.

207 § 14 Auflösung

208 Über die Auflösung des KV entscheidet die satzungsgemäß einberufene MV mit
209 Zweidrittelmehrheit.

210 § 15 Satzungsbestandteile

211 Das Awareness-Statut ist Teil dieser Satzung im Sinne des Parteiengesetzes.

212 § 16 Inkraftsetzung

213 Diese Satzung tritt am Tage ihres Beschlusses in Kraft. Die alte Satzung tritt gleichzeitig
214 außer Kraft. Alle zum Zeitpunkt der Änderung der Satzung in § 7 vom 29.03.2023 im Amt
215 befindlichen Vorstandsmitglieder behalten ihr Amt bis zur nächsten regulären Neuwahl.
216 Scheidet ein Mitglied aus einem nicht mehr vorgesehenen Amt aus, so wird dieses nicht erneut
217 besetzt.